



Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Manching

1. Vorbemerkungen

Grundlage für dieses Infektionsschutzgesetz für den Friedhof Manching, Friedhof Oberstimm und den Friedhof Westenhausen ist die **11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G)

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Informationen der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Manching wird über die Homepage des Marktes Manching bekannt gemacht. Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

3.1 Ort und Teilnehmerkreis

Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle Manching sowie auf den Friedhöfen im Freien stattfinden. Aufgrund der in § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV festgesetzten allgemeinen Ausgangsbeschränkung sind Beerdigungen im **engsten Familienkreis** abzuhalten.

3.2 Teilnehmerzahl in der Aussegnungshalle Manching

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl der ausgewiesenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 3 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht – auch am Platz.



Teilnehmerzahl auf den Friedhöfen im Freien

- Bei Beerdigungen/Beisetzungen **im Freien sind maximal 25 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis zugelassen.**
- Auch im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- **Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht.**

4 Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

4.1 Geöffnete Türen

Die Türen zur Aussegnungshalle bleiben während der Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden und um die Vorgaben zur Lüftung einzuhalten.

4.2 Mikrofone und Rednerpult

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für den Rednerpult.

4.3 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

4.4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten (in Armbeuge oder in ein Taschentuch). Es wird empfohlen auf Händeschütteln zu verzichten.

5. Allgemeine Regelungen zum Betreten und Aufhalten auf dem Friedhofsgelände

Bei Besuchen des Friedhofes außerhalb von Trauerfeiern, Totengebeten, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzungen an der Grabstätte gilt auf dem Friedhofsgelände keine generelle Maskenpflicht.

Es ist jedoch auch im Freien stets auf die Einhaltung und Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,50 Meter zu achten. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können (insb. bei Ein- und Ausgängen) ist eine geeignete Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.

Auf die jeweils geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie einer weitergehenden Maskenpflicht bei inzidenzabhängigen Regelungen gem. der 11. BayIfSMV wird verwiesen.

Manching, den 18.12.2020

Nerb H.

1. Bürgermeister